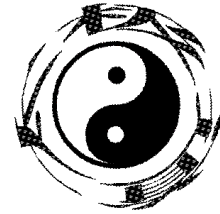


Taiji-Dao e.V.

Forum für Altchinesische Bewegungskunst



§1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Taiji-Dao, Forum für Altchinesische Bewegungskunst e.V.“ und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wuppertal unter VR 26804 eingetragen.
Der Verein hat seinen Sitz in Solingen.

§2 Zweck und Aufgaben

1. Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung der Altchinesischen Philosophie sowie Kampf- und Heilkünste.

Dies wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Forschen und Lehren auf den Gebieten der Altchinesischen Philosophie und Bewegungskünste.
 - b) Durchführung von Aus- und Weiterbildungen auf den Gebieten des traditionellen und modernen Wushu, Taijiquan und Qigong sowie spezielle Heilmethoden aus dem Bereich der Traditionellen Chinesischen Medizin.
 - c) Organisation und Durchführung von Vorträgen, Seminaren und Tagungen sowie Veröffentlichungen auf den unter Punkt a) und b) aufgeführten Gebieten.
 - d) Zusammenarbeit mit und Unterstützung von Personen und Institutionen - insbesondere chinesischer Herkunft - , die ebenfalls der Förderung altchinesischer Philosophie und Bewegungskünste verbunden sind.
 - e) Organisation und Durchführung von Studienreisen insbesondere nach China.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 6. Der Verein ist parteipolitisch neutral und macht keine Unterschiede rassischer, nationaler, geschlechtlicher, konfessioneller und beruflicher Art.
 7. Vereinssignet ist das Taiji-Symbol mit dem chinesischen Schriftzug von Taiji-Dao in Kreisform herum. (s.o.)

§3 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus:
 - a) kursteilnehmenden Mitgliedern,
 - b) ständigen Mitgliedern,
 - c) passiven Mitgliedern,
 - d) aktiven Mitgliedern,
 - e) Ehrenmitgliedern.

2. Ordentliche Mitglieder des Vereins sind Ehrenmitglieder und aktive Mitglieder.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellt. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
2. Die Aufnahme des Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen kann. Bei Ablehnung durch den Vorstand ist der Einspruch gegeben, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.
3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins ohne Einschränkung an.

§5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, der dadurch erfolgt, dass dies dem Verein bis 30.11. des laufenden Jahres schriftlich mitgeteilt wird.

Weiterhin

- c) durch Tod des Mitgliedes,
 - d) durch Ausschluss, der nur durch den Vorstand beschlossen werden kann. Insbesondere:
 - I) Wenn das Mitglied mit der Bezahlung der Mitgliedsbeiträge in Rückstand gekommen ist.
 - II) Bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung.
 - III) Wenn sich das Mitglied schädigend durch Äußerungen oder Handlungen gegenüber dem Verein oder Vereinsvermögen verhält.
2. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Vom Zeitpunkt der mündlichen oder schriftlichen Mitteilung an enden alle Rechte und Funktionen des Betroffenen.
 3. Bei Ausschluss durch den Vorstand ist der Einspruch gegeben, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.
 4. Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Das frühere Mitglied bleibt jedoch für alle während seiner Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen dem Verein gegenüber haftbar.

§6 Rechte und Pflichten

1. Kursteilnehmende Mitglieder, ständige und aktive Mitglieder haben das Recht, die Geräte und Räumlichkeiten des Vereins zu nutzen und an Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, schriftliche und mündliche Anträge zu stellen und das Rederecht auszuüben.
3. Ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt, wählbar und haben bei allen Abstimmungen und Wahlen eine Stimme.
4. Jedes kursteilnehmende, ständige oder passive Mitglied hat das Recht einen Antrag auf aktive Mitgliedschaft zu stellen. Der Antrag ist mit kurzer Begründung an den Vorstand zu richten.
5. Alle Mitglieder haben das Recht auf Auskunftserteilung über Fragen der Vereinsführung.
6. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht übertragen werden.
7. Das Mitglied hat die Pflicht, regelmäßig und unaufgefordert den Beitrag zu zahlen.

8. Alle Mitglieder verpflichten sich mit dem Vereinseigentum sorgfältig und sachgemäß umzugehen. Bei mutwilliger oder fahrlässiger Zerstörung bzw. Beschädigung haftet der Verursacher.
9. Die Mitglieder haben sich so zu verhalten, dass das Ansehen des Vereins nicht geschädigt wird.
10. Damit eine Beschlussfähigkeit in der jährlichen Hauptversammlung sowie in den Versammlungen der aktiven Mitglieder, welche ca. 3 mal pro Jahr stattfinden sollen, gegeben ist, sind die aktiven Mitglieder verpflichtet, an diesen Versammlungen teilzunehmen.
Eine Abwesenheit bei den genannten Versammlungen muss beim Vorstand schriftlich angemeldet werden, und das Stimmrecht ist schriftlich auf ein anderes aktives Mitglied zu übertragen.
Sollte das aktive Mitglied der Sitzung unentschuldigt fernbleiben und / oder das Stimmrecht nicht auf einen anderen Teilnehmer der Sitzung übertragen, so verliert es damit für die Zukunft die aktive Mitgliedschaft sowie das damit verbundene Stimmrecht bei allen folgenden Versammlungen.

§7 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge.
2. Die Höhe und Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrages wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) in einer Beitragsordnung festgesetzt.

§8 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) die Versammlung der aktiven Mitglieder,
 - c) der Vorstand.
2. Die Mitarbeit in den Organen ist ehrenamtlich.
3. Das Selbstkontrahierungsverbot des §181 BGB wird im Rahmen des Taiji-Dao, Forum für Altchinesische Bewegungskunst aufgehoben.

§9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Sie entscheidet insbesondere über:
 - a) die Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - b) eine Satzungsänderung,
 - c) die Beitragsordnung,
 - d) die Bestellung der Kassenrevisoren,
 - e) sonstige Anträge einzelner Mitglieder oder des Vorstandes,
 - f) die Auflösung des Vereins.
3. Die ordentliche Versammlung der Mitglieder findet jährlich, möglichst im zweiten Quartal statt.
4. Die Einberufung.
 - a) Die Einberufung durch den Vorstand erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen per E-Mail Mitglieder, die hiermit nicht erreicht werden, erhalten eine schriftliche Benachrichtigung.
 - b) Mit der Einberufung zusammen ist die Tagesordnung anzugeben.
 - c) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn dies durch mindestens ein viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt wird, oder wenn die Lage

des Vereines dies erfordert.

5. Die Beschlussfassung.

- a) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- b) Beschlüsse werden durch die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.
- c) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

6. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über deren Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§10 Versammlung der aktiven Mitglieder

- 1. Die Aktiven-Mitgliederversammlung setzt sich aus den ordentlichen Mitgliedern zusammen.
- 2. Die Versammlung der aktiven Mitglieder findet einmal im Jahr statt, bei Bedarf können zusätzliche Versammlungen vereinbart werden.
- 3. Aufgaben der Aktiven-Mitgliederversammlung sind:
 - a) Mitarbeit in Vereinsressorts,
 - b) Bildung von Projektgruppen und Ausschüssen,
 - c) Besprechung und Aufgabenverteilung für laufende und künftige Vorhaben des Vereins.

§11 Der Vorstand

1. Der von den ordentlichen Mitgliedern zu wählende Vorstand besteht aus dem:

- a) der/dem ersten Vorsitzenden,
- b) der/dem Stellvertreter/in,
- c) der/dem Kassenwart/in.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

- 2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- 3. Der Vorstand wird während der Mitgliederversammlung von den ordentlichen Mitgliedern für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Jedes Vorstandsamt wird einzeln und mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt.
- 4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt, so wird es durch Zuwahl der aktiven Mitglieder in einer außerordentlichen Aktiven-Mitgliederversammlung aus deren Reihen ersetzt. Die Zuwahl erfolgt für den Rest der laufenden Amtszeit

§12 Haftung

- 1. Der Verein haftet nur im Rahmen seiner Haftpflichtversicherung. Bei sonstigen Unfällen oder Schäden übernimmt der Verein keine Haftung.
- 2. Schadensfälle sind dem Verein unverzüglich zu melden.
- 3. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

§13 Wirtschaftsführung und Kassenrevision

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand hat zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung das Kassenbuch vorzulegen.
3. Zwei Kassenrevisoren sind von der Mitgliederversammlung für ein Jahr zu bestimmen, diese sollten zur Zeit der Ernennung keine aktiven Mitglieder sein.
4. Die Kassenrevisoren haben das Recht und die Pflicht, die Vereinskasse und die Buchführung zu prüfen. Über die Revision der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 9/10 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall „Steuerbegünstigter Zwecke“ fällt das Vereinsvermögen, soweit es die geleisteten Anteile und Einlagen der Mitglieder übersteigt, an die Deutsche Kinderkrebshilfe e.V. die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Der Vorstand sind die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 05.05.2018 in Solingen verabschiedet.

BEITRAGSORDNUNG

Taiji-Dao e.V.
Forum für Altchinesische Bewegungskunst

§1 Allgemeines

- 1) Die Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig. Mitglieder, die aus finanziellen Gründen nicht zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in der Lage sind, können von der teilweise oder ganzen Bezahlung auf Antrag befreit werden. Hierüber entscheidet in Ausnahmefällen der Vorstand.
- 2) Bei Änderungen des Mitgliedsstatus sind Beitragsverrechnungen ausgeschlossen.
- 3) Mitgliedsbeiträge und Kursgebühren, die der Beitragsordnung entsprechend bezahlt worden sind, und freiwillig vorausbezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
- 4) Die Mitgliedsbeiträge werden zu Beginn eines Jahres fällig, und werden vom Verein mittels SEPA-Lastschriftmandat vom Konto des Mitglieds abgebucht bzw. sind bis zum 31.01. des Jahres vom Mitglied zu überweisen.
- 5) Wird eine ständige oder aktive Mitgliedschaft während eines laufenden Kalenderjahres beantragt, so ist der gesamte Jahresbeitrag fällig, wenn der Eintritt vor dem 1. Juli erfolgt, bzw. 50% des Jahresbeitrags bei Eintritt ab dem 1. Juli.

Wird eine kursteilnehmende Mitgliedschaft während eines laufenden Kalenderjahres beantragt, staffelt sich der Mitgliedsbeitrag wie folgt:

Vereinseintritt im 1. Quartal 200 € inkl. Kursteilnahme im 1. und 2. Quartal
Vereinseintritt im 2. Quartal 125 € inkl. Kursteilnahme im 2. Quartal
Vereinseintritt im 3. Quartal 25 € ohne Kursteilnahme
Vereinseintritt im 4. Quartal 25 € ohne Kursteilnahme

- 6) Kündigt ein Mitglied seine Vereinsmitgliedschaft und beantragt im folgenden Kalenderjahr erneut die Vereinsmitgliedschaft, wird eine Bearbeitungsgebühr von 25 € fällig.

§2 Beiträge für kursteilnehmende, ständige und aktive Mitglieder

- 1) Ständige und aktive Mitglieder bezahlen einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 50 € pro Kalenderjahr (siehe §1 Abs. 5). Diese erhalten bei Belegung von Wochenendseminaren eine Vergünstigung auf die Seminargebühr.

Kursteilnehmende Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 200 € pro Kalenderjahr. Dadurch besteht die Möglichkeit, im 1. und 2. Quartal am Kursangebot des Vereins ohne zusätzliche Kursgebühren teilzunehmen.

Bei Teilnahme an weiteren Kursen im 3. und 4. Quartal wird pro Quartal eine Kursgebühr in Höhe von 95 € fällig.

Dieses Abonnement kann jeweils zum Quartalsende (Ende September, Ende Dezember) mit einer Frist von 4 Wochen gekündigt bzw. geändert werden. Dies muss dem Verein schriftlich mitgeteilt werden.

Bei Belegung von Wochenendseminaren erhalten kursteilnehmende Mitglieder ebenfalls eine Vergünstigung auf die Seminargebühr.

Kursteilnehmer ohne Vereinsmitgliedschaft haben die Möglichkeit an den Präventionskursen des Vereins teilzunehmen und zahlen dafür die ausgewiesene Kursgebühr. Eine Erstattung der Kursgebühr ist nach Kursbeginn nicht mehr möglich. Eine Vergünstigung auf die Seminargebühr von Wochenendseminaren entfällt.

- 2) Je nach Mitgliedschaft zahlen Schüler und Studenten einen um 15% reduzierten Jahresbeitrag bzw.

anfallende Kursgebühren (Siehe §2 Abs. 1).

- 3) Jugendliche Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zahlen je nach Mitgliedschaft einen um 50% reduzierten Jahresbeitrag bzw. anfallende Kursgebühren (Siehe §2 Abs. 1).

§4 Beiträge für passive Mitglieder

- 1) Der Jahresbeitrag wird vom passiven Mitglied bei der Aufnahmeantragstellung selbst festgelegt, beträgt jedoch mindestens 45 € pro Jahr. Nach Festlegung ist dieser Beitrag allerdings verbindlich.

§5 Ehrenmitglieder

- 1) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Die vorliegende Beitragsordnung wurde in der Jahreshauptversammlung vom 05.04.2025 verabschiedet